



Merkblatt über die Arbeitslosenhilfe im Kanton Zug

Wer kann Arbeitslosenhilfe beziehen?

Arbeitslose, die Versicherungstaggelder bezogen haben, in der Folge aber ausgesteuert worden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosenhilfe beanspruchen. Diese werden von der Arbeitslosenkasse ausgerichtet. Massgebend ist das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung vom 29. August 1996.

Wie ist vorzugehen?

Wer Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erhebt, muss ein **Gesuchsformular** ausfüllen. Dieses kann bei der Arbeitslosenkasse bezogen und eingereicht werden.

Wie bemisst sich die Arbeitslosenhilfe?

Die Arbeitslosenhilfe wird in Form von Taggeldern, die in Prozenten des zuletzt bezogenen Taggeldes der Arbeitslosenversicherung festgesetzt werden, ausbezahlt und darf zusammen mit dem anrechenbaren übrigen Einkommen der beziehenden Person und ihres Ehepartners bestimmte Höchstbeträge nicht übersteigen. Der Taggeldansatz beträgt 80 % des zuletzt bezogenen Taggeldes der Arbeitslosenversicherung. Ein Taggeld von 90 % erhalten Personen, die ein Taggeldansatz bei der Arbeitslosenhilfe von weniger als CHF 130.– erreichen. Die Höchstbeträge (pro Monat gerechnet) sind:

- | | |
|--|-------------|
| - für allein stehende Arbeitslose | CHF 4'762.– |
| - für verheiratete Arbeitslose ohne Kinder und übrige Arbeitslose mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht gegenüber einer Person | CHF 5'713.– |
| - für verheiratete Arbeitslose mit Kindern und übrige Arbeitslose mit Unterhalts- und Unterstützungspflicht gegenüber zwei und mehr Personen | CHF 6'189.– |

Wie gross ist die Höchstzahl der Taggelder?

Die Arbeitslosenhilfe wird **für 90 Tage gewährt innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Rahmenfrist bei der Arbeitslosenschädigung**. Für eine Woche werden fünf Taggelder ausbezahlt. Nach Bezug von 60 Taggeldern besteht ein Anspruch auf 5 kontrollfreie Tage.

Unter welchen Voraussetzungen wird Arbeitslosenhilfe gewährt?

- Der/Die Empfänger/in muss vermittlungsfähig und arbeitsbereit sein. **Er/Sie muss regelmäßig die Stempelkontrolle besuchen, sich selber um Arbeit bemühen und die ihm/ihr vom Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum zugewiesene zumutbare Arbeit annehmen.** Zumutbar ist auch ein Zwischenverdienst. Der Lohn muss orts- und branchenüblich sein. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht weiterhin Anspruch auf einen Ausgleich der Arbeitslosenhilfe.
- Der/Die Empfänger/in muss seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Zug Wohnsitz haben.

- Ist der/die Empfänger/in Ausländer/in und mit Niederlassungsbewilligung C oder Jahresaufenthalter/in mit Aufenthaltsbewilligung B nicht mit einem Schweizer/einer Schweizerin verheiratet und nicht Angehörige/r eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft, so muss er/sie seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz wohnhaft sein.
- Das Vermögen der Empfängerin/des Empfängers, des Ehepartners und der minderjährigen Kinder darf den für die Kantonssteuer festgelegten steuerfreien Betrag nicht überschreiten. (Zurzeit betragen die steuerfreien Beträge: Einzelperson: CHF 101'000.–, Ehepaare: CHF 202'000.– und für jedes minderjährige Kind: CHF 51'000.–).
- Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe muss innerhalb von sechs Monaten nach der Aussteuerung gestellt werden.

Arbeitslosenhilfe während Krankheit

Arbeitslose Personen, die wegen Krankheit oder Mutterschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeitsfähig sind, haben Anspruch auf das volle Taggeld, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Der Anspruch dauert längstens bis zum 30. Kalendertag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 25 Taggelder beschränkt.

Unter welchen Umständen wird die Ausrichtung der Arbeitslosenhilfe eingestellt? Wegen:

- Ablehnung zumutbarer Arbeit
- ungenügendem persönlichem Bemühen um Arbeit
- selbstverschuldetem Verlust einer Stelle
- Verletzung der Auskunftspflicht (unwahre oder unvollständige Angaben, Verschweigen von Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen)
- unrechtmässigem Bezug von Taggeldern

stellt die Arbeitslosenkasse den/die Bezüger/in je nach dem Grad seines/ihres Verschuldens für 1 - 25 Tage in der Anspruchsberechtigung ein. **Einstelltage werden als Bezugstage ange-rechnet.**

Versicherungen, Steuern

Die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung für Arbeitslose endet am 31. Tag nach der Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung. Es besteht die Möglichkeit, durch Abrede die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung um sechs aufeinanderfolgende Monate zu verlängern. Diese sogenannte Abredeversicherung muss spätestens am 31. Tag nach dem Ende des Anspruchs auf Arbeitslosentaggeld abgeschlossen werden. SUVA-versicherte Personen können bei den zuständigen Agenturen Merkblätter beziehen.

Taggelder der Arbeitslosenhilfe sind weder steuer- noch AHV-pflichtig. Auch als arbeitslose Person sollten Sie Ihre Beitragspflicht an die AHV erfüllen. Solange Sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, werden Ihnen die Beiträge direkt abgezogen. Wenn die Arbeitslosentaggelder wegfallen und Sie keinem oder nur einem geringen Erwerb nachgehen, melden Sie sich bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde, wenn Sie im Kalenderjahr weniger als 425 Franken AHV-Beiträge entrichten. Nur wenn Sie Ihre Beitragspflicht an die AHV immer erfüllt haben, besteht später Anspruch auf die ungetilgte AHV-Rente.

Für alle Auskünfte über Arbeitslosenhilfe wenden Sie sich bitte an die Arbeitslosenkasse.

Arbeitslosenkasse

Zug, Januar 2019